

Gestaltungsplan für die Anlage von Grabstätten auf dem Grabfeld A,B,C,D,E,F,H,I,J,K,L,M,O,S,U,V,W,X

(1) Bei Grabstätten im Sinne dieses Paragraphen kann zwischen Gräbern mit bodendeckender, lockerer Bepflanzung und Gräbern in Rasenlage, gewählt werden. Gräber mit bodendeckender Bepflanzung sollen durch die gärtnerische Bepflanzung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofs beitragen, dabei findet § 22 der Friedhofssatzung Anwendung.

(2) Nicht zugelassen:

(a) bei der traditionellen Grabart (Bepflanzungsmaß bzw. -fläche 1,20 m x max. 3,20 m je nach Grabstätte bzw. Grablage) sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeder Art einschließlich Hecken mit mehr als 50 cm Höhe, sowie Schrittplatten und Grabgebilde aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen mit Naturstein, Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoffen u. ä.

(b) bei Grabstätten in Rasenlage (Bepflanzungsmaß 1,20 m x 1,20 m ab hinterer Heckenbepflanzung) sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Hecken mit mehr als 30 cm Höhe, sowie Schrittplatten und Grabgebilde aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen und Einfassungen aus Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoffen u. ä.

Ebenso ist es nicht zulässig, Behältnisse auf Rasenflächen zu stellen, Balkonkästen oder Kunststoffbehälter (z. B. Spindeln) als Schalen zu benutzen.

Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung solcher Gegenstände innerhalb von vier Wochen von der Nutzungsberechtigten Person verlangen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Gegenstände abräumen. Der Friedhofsträger ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet. Bei Beschädigung besteht kein Anspruch auf Kostenersatz. Die Kosten der Entfernung können der Nutzungsberechtigten Person auferlegt werden. Einfassungen sind Genehmigungspflichtig, ausgenommen pflanzliche.

(3) Eine Belegung mit Kiesel im Flächenmaß von 1 m² je Grabbreite ist zulässig, jedoch ohne versiegelnde Unterlage bzw. Einbringung oder Legung von Kunststofffolien. Hier findet der § 22 der Friedhofssatzung Anwendung.

(4) Zur Wahrung eines würdevollen und einheitlichen Erscheinungsbildes des Friedhofs erfolgt bei Rasengrabstätten die Anlage des Rasens, der Rasenschnitt und die allgemeine Unterhaltung, für die jeweils Nutzungsberechtigte Person gebührenpflichtig, ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Hierzu gehören Leistungen wie zum Beispiel die Erneuerung der Rasenanlage auch nach einer Bestattung, die Beseitigung von Bodensenken, sowie Maßnahmen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, beispielsweise das Beheben von Einsenkungen.

(5) Rasengrabstätten haben eine Flächeneinteilung von 1/3 Pflanzfläche und 2/3 Rasenfläche. Hier findet der § 22 der Friedhofssatzung Anwendung.

Bargteheide im Oktober 2015

Der Kirchengemeinderat

Der vorstehende Gestaltungsplan wurde mir ausgehändigt.

Bargteheide, den _____

(Datum)

(Unterschrift)